



Persönlichkeitsrechte und Datenschutz beim Einsatz von Handycams durch Bürgerinnen und Bürger

Eine faktische und rechtliche Einführung

Prof. Dr. Clemens Arzt
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Vortrag Hofgeismarer Polizeitagung 16. April 2015



- Polzeikamera ./ Bürgerkamera: Rechtlicher Überblick
- Bürgerkameras: Begründungsansätze
- Aufschaukelung von polizeilicher Überwachung und „Gegenüberwachung“
- Einsatzfelder und Rechtsgrundlagen für die Polizei
- Rechtsnormen zum Schutz vor unzulässigen Aufnahmen
- Fazit



- Polizei fertigt Bildaufnahmen und -aufzeichnungen:
 - Zur Verfolgung von Straftaten und OWi
 - Zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten
(Rechtsgrundlage nicht selten problematisch)
 - Zur Verhütung von Straftaten und OWi
 - Zur Einschüchterung an öffentlichen Orten und bei Versammlungen ?

- Polizei fertigt Tonaufzeichnungen:
 - Zur Verfolgung von Straftaten und OWi
 - Zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten
(Rechtsgrundlage nicht selten problematisch)
 - Zur Verhütung von Straftaten und OWi
 - Zur Einschüchterung an öffentlichen Orten und bei Versammlungen ?

- Bürger/innen fotografieren und fertigen Tonaufnahmen:
 - Als Grundrechtsträger
 - Wozu ?



Die Sicht der Betroffenen:

- Am 5. Juli 2014 kam es ab ca. 18 Uhr zu massiver Polizeigewalt an der Ecke Falckensteinstraße / Görlitzer Straße in Berlin-Kreuzberg.
- Aus einer Diskussion zwischen einem Polizeibeamten und einem Passanten wurde ein **massiver Polizeieinsatz** mit behelmtter Hundertschaft.
- Dieses Video wurde von uns vor Ort erstellt und dokumentiert die **Körperverletzungen** diverser Zivilisten **durch die Polizei** im Zuge der Maßnahme.
- Im Sinne **demokratischer Medienarbeit** halten wir es für unsere Pflicht, diese Material als **Beweis** weitreichend zu verbreiten und dadurch die Verantwortlichen öffentlich zu machen.

(Quelle: <https://vimeo.com/100057283>)

Bürgerkamera: Einige Begründungsansätze



- Polizei entschuldigt idR mögliches Fehlverhalten und Beamte „decken“ mögliches Fehlverhalten untereinander (*Cop-Culture*)
- Polizei verfolgt nicht ausreichend mögliche Straftaten in den eigenen Reihen
- Staatsanwaltschaften und Gerichte zeigen wenig „Biss“ bei Verfolgung von Übergriffen durch die Polizei (niedrige Verurteilungsquote)
- Mangelhafte Verfolgbarkeit von Polizist/innen bei Handeln aus der Anonymität (Schutzbekleidung, mangelnde Kennzeichnung etc.)
- Erst Druck durch öffentliche Sichtbarkeit von möglichen Übergriffen führt zur Strafverfolgung (Gegenöffentlichkeit)
- Sicherung von Beweisen
- Ohnmachtsgefühl und Gegengewicht gegen staatliche Überwachung (Gegenüberwachung)

Polizei- und Bürgerkameras: Ein Aufschaukelungsprozess



1. Polizeiliche Bildüberwachung an öffentlichen Plätzen und bei Versammlungen seit Jahrzehnten faktisch und später auch rechtlich etabliert
2. Dokumentation von Polizeieinsätzen durch Dritte mittels Foto, Video ebenfalls seit Jahrzehnten Realität
3. Wegnahme und zT Vernichtung derselben durch die Polizei
4. „Gegenüberwachung“ mit Handycams und Internet stark zunehmend
Verbreitung von Material aus Betroffenenensicht, polizeiliche Wegnahme oder Vernichtung oft nicht möglich
5. Bodycam als apotropäische Gegenreaktion: *„Unsere Kolleginnen und Kollegen haben es satt, im Zeitalter von Video-Handies immer nur gefilmt zu werden, wenn sie tätig werden.“*
(Rüdiger Seidenspinner, GdP, 2014)
6. Überwachungsspirale: Nächster Schritt ?

Beispiel USA: ACLU Mobile Justice



Download the Android App TODAY*

THE PROBLEM

Innocent people are routinely stopped, searched, harassed, bullied into compliance and humiliated every day in Missouri. It's not a crime to walk down the street, to peacefully protest, to march or to gather with a group of your peers on the sidewalk. Yet, black and brown Missourians are turned into suspects for doing just that. In Missouri, police harassment has increased exponentially since Aug. 9, when Michael Brown was fatally shot by a Ferguson police officer.

A SOLUTION

The ACLU of Missouri Mobile Justice smartphone app was created to empower individuals **to hold Missouri law enforcement agencies accountable for their actions**. It has four main features:

- Record- allows citizens to capture exchanges between police officers and themselves or other community members in audio and video files that are automatically emailed to the ACLU of Missouri.
- Witness- gives citizens the option to alert nearby Mobile Justice App users when they are stopped by police so that they can move toward the location and document the interaction.
- Report- gives citizens the option to provide a more-detailed account of their interactions with police in an incident report, which will be transmitted directly to the ACLU of Missouri.
- Know Your Rights- provides an overview of what rights protect Missourians when they are stopped by law enforcement officers.



- Allgemeine Überwachung im Straßenverkehr
- Verkehrskontrolle
- Präventiv- oder repressiv-polizeiliche Einzelmaßnahmen
- Ansammlungen
- Versammlungen



- StPO, Polizeirecht und Versammlungsrecht verschaffen **Polizei** breites Spektrum an zulässigen Maßnahmen der Informationserhebung gegen
 - Verdächtige
 - Störer
 - Nichtstörer
 - Dritte
- Insbesondere im Versammlungsgeschehen und Fußballumfeld werden rechtliche Vorgaben dabei mehr als selten und zT gezielt umgangen
- **Bürger** haben keine Eingriffsbefugnisse, aber Grundrechte

Rechtsnormen, die Schutz auch von Polizeibeamt/innen dienen können



- Strafgesetzbuch
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG/KUG)
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

Verbot von Tonaufnahmen (§ 201 StGB)



- § 201 StGB verbietet u.a., das **nicht öffentliche** gesprochene Wort auf Tonträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu gebrauchen oder Dritten zugänglich zu machen
- Dienstliche Äußerungen eines Beamten sind nach hM in Literatur und Rechtsprechung:
„nicht deswegen öffentlich, weil der öffentliche Dienst einen „prinzipiell öffentlichen Charakter“ hat, selbst wenn er als Pressesprecher einer Behörde angerufen worden war. Auch Amtsträgern sind insoweit keine weiteren Einschränkungen ihrer Persönlichkeitsrechte aufzuerlegen, (...). Gleiches gilt für polizeiliche Vernehmungen oder dienstliche Anhörungen, selbst wenn eine spätere Erörterung in öffentlicher Verhandlung in Betracht kommt, zumal eine umfassende wörtliche Niederschrift von Fragestellung und Beantwortung in aller Regel nicht stattfindet.“
(Graf in: MüKo zum StGB, § 201 Rn. 17)
- Einschlägige Verurteilungen nach dieser Norm nicht auffindbar
- M.E überzogene Auslegung des APR bei polizeilichen Grundrechts-
eingriffen.

Verbot „höchstpersönlicher“ Bildaufnahmen (§ 201a StGB n.F.)



- Mit Freiheitsstrafe wird nach § 201a StGB bestraft, wer von einer anderen Person, die sich in einer **Wohnung** oder einem gegen Einblick **besonders geschützten Raum** befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt
- Relevanter Anwendungsbereich hier nicht erkennbar



- § 43 II Nr. 1:
„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet“
- § 44 I
„Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- Anwendbarkeit neben StGB und KunstUrhG / APR wohl nur im Ausnahmefall
- Einschlägige Gerichtsentscheidung nicht bekannt

Der „Polizeiklassiker“: § 33 iVm §§ 22, 23 KunstUrhG



§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein **Bildnis verbreitet** oder **öffentlich zur Schau stellt**.

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. (...)

§ 23

(1) **Ohne** die nach § 22 erforderliche **Einwilligung** dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem **Bereich der Zeitgeschichte** (...)

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Schutz von Polizeibeamt/innen nach KunstUrhG und APR



- Bildnis = Bildaufzeichnung, Videoaufnahme etc.
- Person muss „erkennbar“ sein → Verpixelung schließt diese aus
- §§ 22, 23, 33 KunstUrhG sind nebenstrafrechtliche *leges specialis* zum Schutz des Persönlichkeitsrechts und gehen APR vor
- Daneben (selten) bestehender Schutz des APR dient allein Schutz privater Recht
→ Subsidiarität polizeirechtlicher Maßnahmen
(VGH Mannheim 22.02.1995 Az. 1 S 3184/94 [juris Rn. 21])



- Tatbestandseitig sind **konkrete Anhaltspunkte** erforderlich für Willen
 - Zur **Verbreitung** (Zugänglichmachen für Dritte) oder
 - Zum Öffentlich (vgl. § 15 III UrhG) **zur Schau stellen**

- **Herstellen** von Bildern (zB zur ‚Beweis‘dokumentation) allein nicht tatbestandsmäßig

(vgl. VG Meiningen 13.03.2012 – Az. : 2 K 373/11 Me [juris], wonach bei Weitergabe an einzelne Person zur Beweissicherung keine Verbreitung vorliegt; s.a. LG Oldenburg 22.03.1990 – Az. 5 O 3328/89, [juris] zur Vorlage im Gerichtsverfahren)

- **Verbreitungsabsicht** muß Polizei belegen, nicht der Betroffene die Absicht der Nichtverbreitung
(VG Köln 15.05.1987 – Az. 20 K 168/86 [juris])



- Ausnahmen vom Veröffentlichungsverbot
 - § 23 I Nr. 1:
(Relative) **Person der Zeitgeschichte**, also zB Beamte bei Polizeieinsatz in der Öffentlichkeit
(vgl. VGH Mannheim DVBl 2010, 1569/1571; s.a. BVerwG NJW 2012, 2676; dies gilt nicht per se bei jeder polizeilichen Maßnahme, OLG Celle 25.08.2010 - Az 31 Ss 30/10 [juris Rn. 21])
 - § 34 StGB (allgemeine Rechtfertigungsgründe),
zB Aufnahmen zur Verhinderung einer Beweisnot

- Rückausnahme nach § 23 II
 - Keine Veröffentlichung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird (zB bei möglichen Racheakten)

- So genannte Portraitaufnahmen
 - Nicht grundsätzlich verboten, sondern nur bei Verbreitungsabsicht und wenn es nicht auf Kenntnis des im Einzelfall einschreitenden Beamten ankommt

Polizist/in als (relative) Person der Zeitgeschichte ?



*„Zur Zeitgeschichte gehören ... nur **Ereignisse** im Leben der Gegenwart, die **von der Öffentlichkeit beachtet** werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der **Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise** sind (...). Da bei einer Veröffentlichung des Abgebildeten stets sein durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht betroffen ist, erfordert die Ausfüllung des Begriffs der Person der Zeitgeschichte zudem eine einzelfallbezogene Abwägung (...).“*

(OLG Celle 25.08.2010 – Az. 31 Ss 30/10 [juris Rn. 21]; s.a. Rn. 23 mit Hinweis auf Versammlungen als regelmäßig zu bejahendem Anlass; zum veralteten Begriff der relativen Person s.a. von *Olenhausen*, MR-Int 2009, 20-25)

BVerwG: Filmen polizeilicher Einsätze grundsätzlich zulässig



„Nach einer in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte vertretenen Auffassung (...) ist das **Filmen und Fotografieren** polizeilicher Einsätze **grundsätzlich zulässig**. Denn die §§ 22, 23 KunstUrhG erfassen zusammen mit der Strafvorschrift des § 33 KunstUrhG lediglich ein Verbreiten und öffentliches Zurschaustellen, aber - auch im Hinblick auf das strafrechtlich geltende Analogieverbot - nicht das Herstellen von Abbildungen (...). Hiernach ist davon auszugehen, daß - im Sinne von §§22, 23 KunstUrhG - unzulässige Lichtbilder nicht auch stets verbreitet werden. Eine **Beschlagnahme** zum Schutz einzelner Personen kann danach nur dann gerechtfertigt werden, wenn **konkrete Anhaltspunkte** dafür bestehen, daß Lichtbilder entgegen den Vorschriften des KunstUrhG unter Mißachtung des Rechts der Polizeibeamten und/oder Dritter am eigenen Bild auch **veröffentlicht** werden.“

(BVerwG 14.07.1999 – Az 6 C 7/98, [juris Rn. 27]).



- Filmen/Fotografieren polizeilicher Einsätze ist Bürgerrecht
- Anfertigung der Fotos allein ist kein ausreichendes Indiz für Verbreitungsabsicht
- Verbreitung der Fotos kann Beschränkungen unterliegen
- Verbreitung zulässig, wenn Polizei als (relative) Person der Zeitgeschichte tätig ist, insbesondere also bei Ansammlungen, Versammlungen, bei Grundrechtseingriffen in der Öffentlichkeit usw.
- Portraitaufnahmen nicht grundsätzlich unzulässig, insbesondere nicht bei Fertigung zu „Beweiszwecken“ (ohne Verbreitungsabsicht)
- Löschung der gefertigten Bilder durch Polizei ist unzulässig
- Kamerawegnahme regelmäßig unzulässig
- Allenfalls Sicherstellung nach StPO oder Polizeirecht